



0127/2016

12.12.2016

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zum Schutzstatus des *Canis lupus*

**Mireille D'Ornano (ENF), Edouard Ferrand (ENF), Mara Bizzotto (ENF),
Matteo Salvini (ENF), Salvatore Cicu (PPE), Raffaele Fitto (ECR), Jean-
François Jalkh (ENF), Marie-Christine Arnautu (ENF), Louis Aliot
(ENF), Philippe Loiseau (ENF)**

Fristablauf: 12.3.2017

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zum Schutzstatus des *Canis lupus*¹

1. Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19. September 1979 und die Richtlinie 92/43/EWG des Rates bilden die Rechtsgrundlage für den Status des *Canis lupus* (grauer Wolf) als zu schützende Tierart.
2. Der *Canis lupus* wird vor allem in der oben genannten Richtlinie, insbesondere in Anhang IV, als streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse eingestuft.
3. Gemäß Artikel 12 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates ist der Status des *Canis lupus* so definiert, dass kein Exemplar dieser Art absichtlich gefangen, getötet oder gestört werden darf. Die Verschlechterung seines natürlichen Lebensraums ist ebenfalls zu vermeiden.
4. 2011 lebten in Europa rund 12 000 graue Wölfe. Der graue Wolf (*Canis lupus*) verursacht Schäden in Viehzuchtbetrieben, unter anderem in Frankreich, wo täglich ein Angriff auf Nutztiere erfolgt.
5. Die Kommission wird aufgefordert, zu prüfen, ob der *Canis lupus* den Status einer streng zu schützenden Tierart von gemeinschaftlichem Interesse haben sollte, und wird daher aufgefordert, mit Vertretern der Viehzuchtbranche in Dialog zu treten.
6. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.